



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Montag, 15. September 2025, 19.30 Uhr
in der Halle Furns in Bonaduz**

Traktanden

1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025
2. Sanierung / Erweiterung Sportplatzgebäude
3. Einführung Öffentlichkeitsgesetz
4. Teilrevision Polizeigesetz
5. Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen
6. Orientierungen
7. Varia

Bonaduz, 11. August 2025

Der Gemeindevorstand

Auszug aus der Gemeindeverfassung

- Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
- Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind
- a) stimmfähige Schweizer/-innen, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
 - b) stimmfähige Ausländer/-innen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

Haben Sie Fragen zu den Traktanden? Gerne möchten wir Ihre Fragen und Anliegen an der Gemeindeversammlung angemessen behandeln.

Wir möchten Sie ermutigen, uns Ihre Fragen und Anliegen im Vorfeld der Versammlung per Mail zuzustellen (gemeindekanzlei@bonaduz.ch). Diese werden dann direkt während der Präsentation an der Versammlung behandelt.

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 wurde auf der Gemeindekanzlei vom 6. Juni 2025 bis 5. Juli 2025 aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert (gemäss Kant. Gemeindegesetz, Art. 11). Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

TRAKTANDUM 2

Sanierung / Erweiterung Sportplatzgebäude

Die Sportanlagen Tuleu

Die Sportanlagen Tuleu in Bonaduz umfassen derzeit zwei Fussballfelder, ein Beachvolleyballfeld, ein Sportplatzgebäude sowie ein Lagergebäude und befinden sich im Eigentum der Gemeinde Bonaduz. Die bestehende Infrastruktur entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Sowohl die baulichen Gegebenheiten als auch die technischen Standards sind veraltet und genügen weder den aktuellen Bedürfnissen noch den geltenden Normen.

Die sanitären Anlagen und die Schiedsrichterkabine stammen aus den 1980er-Jahren und wurden seit über 40 Jahren nicht mehr modernisiert. Sie sind weder behindertengerecht noch hygienisch zeitgemäss. Die veraltete Ölheizung ist ineffizient und erfüllt die heutigen energetischen Anforderungen nicht mehr. Zudem fehlen separate Umkleidekabinen für Mädchen und Knaben - ein wesentliches Defizit insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.

Eine umfassende Modernisierung und Erweiterung der Infrastruktur ist daher dringend notwendig, um den Sport- und Vereinsbetrieb weiterhin effizient, sicher und normgerecht gewährleisten zu können.



Aussenansicht und Charakter des bestehenden Gebäudes bleiben unverändert

Die Kerninfrastruktur der Sportanlagen Tuleu stammt aus dem Jahr 1985. Im Jahr 2003 wurde das Gebäude um ein Obergeschoss mit Garderoben und Duschen erweitert. Im Erdgeschoss hingegen fanden seither keine Sanierungen oder baulichen Anpassungen mehr statt. Somit wurden zentrale Infrastrukturbereiche seit nahezu 40 Jahren nicht modernisiert.

Viele der bestehenden Einrichtungen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an Sicherheit, Funktionalität, Hygiene und Energieeffizienz. Obwohl die Bausubstanz grundsätzlich noch intakt ist, ist sie deutlich in die Jahre gekommen. Der Unterhalt wird zunehmend aufwändiger und kostenintensiver.

Mit der geplanten Erweiterung des Restaurants entsteht zudem ein zusätzlicher Begegnungsort für das Dorf. Dieser soll künftig auch von der Gemeinde, den Schulen sowie für private Anlässe genutzt und vermietet werden können.

Der FC Bonaduz - mehr als nur ein Sportverein

Seit seiner Gründung im Jahr 1960 hat sich der FC Bonaduz von einer kleinen Gruppe fussballbegeisterter Einwohner zu einem zentralen Pfeiler des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde entwickelt. Der Verein erfüllt heute weit mehr als nur sportliche Aufgaben - er ist ein wichtiger sozialer Treffpunkt und fördert den Zusammenhalt im Dorf.

Von den Kleinsten im Kindergartenalter bis hin zu den Ü50 bietet der FC Bonaduz allen Generationen eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung. Dabei stehen nicht nur sportliche Leistungen, sondern auch Fairness, Teamgeist und Integration im Mittelpunkt.

Mehr als 50 engagierte Funktionärinnen und Funktionäre gewährleisten einen ganzjährigen Trainings- und Spielbetrieb, inklusive der Organisation regionaler und überregionaler Juniorenturniere auf dem Rasen sowie in der Halle. Der FC Bonaduz ist damit nicht nur sportlich aktiv - er ist auch gesellschaftlich ein unverzichtbarer Bestandteil des Dorflebens.

In den vergangenen Jahren verzeichnete der Verein ein überdurchschnittliches Wachstum. Diese Entwicklung bringt jedoch auch neue Herausforderungen mit sich. Besonders das Vereinsrestaurant stösst angesichts der Vielzahl an Anlässen und der wachsenden Mitgliederzahl an seine Kapazitätsgrenzen und wird den betrieblichen Anforderungen nicht mehr gerecht.

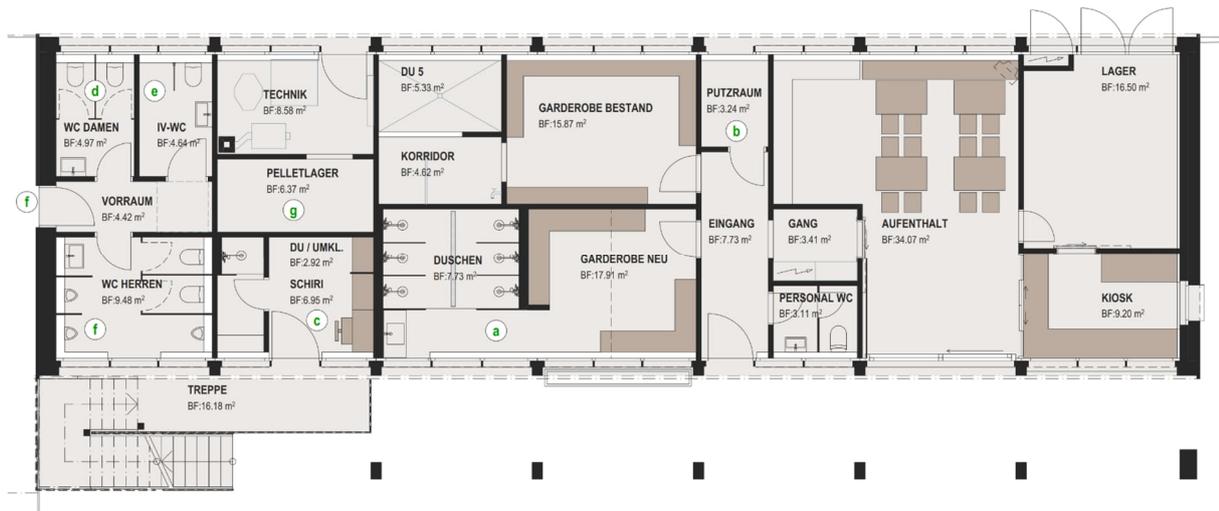
Wachstum FC Bonaduz (2003 vs. 2025)

<i>Jahr 2003</i>	
Juniorenbereich	Aktivbereich
ca. 110 Junioren / 11 Teams	ca. 80 Aktive Spieler / 3 Teams
<i>Jahr 2025</i>	
Juniorenbereich	Aktivbereich
+ 55% ca. 170 Junioren / 17 Teams	+38% ca. 110 Aktive Spieler / 5 Teams

Das Projekt

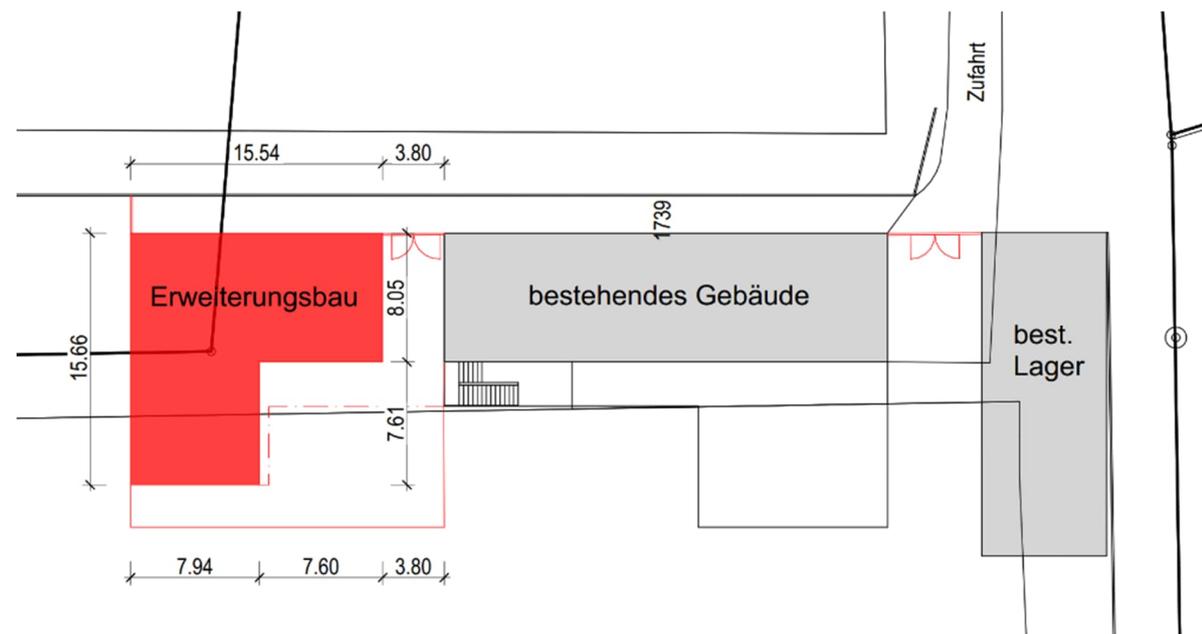
Innere Gebäudesanierung an der bestehenden Infrastruktur im Erdgeschoss

- a) Umbau alter Materialraum zu neuer Garderobe mit Duschen
- b) neuer Putzraum
- c) Umbau Schiedsrichterkabine
- d) WC Damen
- e) Behindertengerechtes WC
- f) WC Herren
- g) Umbau Tankraum in Pelletlager



Darstellung der Umbaumaßnahmen

Erweiterung



Erweiterungsanbau an der Nord/West-Fassade des bestehenden Gebäudes (rot markiert).



Einrichtung Erweiterungsanbau

- a) Kasse / Büro
- b) Lager 1
- c) Haustechnik / Lager
- d) Küche
- e) Kühlung
- f) Ausgabe innen
- g) Ausgabe aussen (3x)
- h) Restaurant innen
- i) Restaurant aussen

Baukosten und Termine

Die gesamten Baukosten wurden basierend auf Richtofferten, Angeboten und Erfahrungswerten berechnet. Die Preise verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

Innere Gebäudesanierung an der bestehenden Infrastruktur im Erdgeschoss

Baukostenplan	Leistungen	CHF
BKP 1	Vorarbeiten	30'000.00
BKP 2	Gebäude	365'000.00
BKP 4	Umgebung	9'000.00
BKP 5	Baunebenkosten	11'000.00
Total 1-5	Gesamte Anlagekosten	415'000.00

Erweiterungsanbau

Baukostenplan	Leistungen	CHF
BKP 1	Vorarbeiten	12'000.00
BKP 2	Gebäude	755'000.00
BKP 4	Umgebung	45'000.00
BKP 5	Baunebenkosten	45'000.00
BKP 9	Ausstattungen	63'000.00
Total 1-9	Gesamte Anlagekosten	920'000.00

Photovoltaik- Anlage (mit Winterstrom)

Baukostenplan	Leistungen	CHF
BKP 236.9	PV-Anlage auf best. Dach und Fassade (Winterstrom)	80'000.00
BKP 236.9	Anschlüsse innen	5'000.00
BKP 236.9	Verstärkung Dach	10'000.00
BKP 236.9	Gerüst (Montage)	10'000.00
BKP 236.9	Einmalvergütung (EIV) (Rückerstattung)	-17'000.00
BKP 236.9	Winterstromförderung (Rückerstattung)	-5'000.00
Total 236.9	Gesamte Anlagekosten	83'000.00

Gesamtkostenübersicht

Baukostenplan	Leistungen	CHF
Gebäudesanierung	Gesamte Anlagekosten	415'000.00
Erweiterungsanbau	Gesamte Anlagekosten	920'000.00
PV-Anlage	Gesamte Anlagekosten	83'000.00
Gesamttotal	Gesamte Anlagekosten	1'418'000.00

Eigenleistungen Verein

Mitglieder des FC Bonaduz erbringen im Rahmen der Möglichkeiten Eigenleistungen wie Räumung, Rückbau, kleinere Sanierungsarbeiten sowie Umgebungsarbeiten im geschätzten Wert von rund CHF 40'000.00. Damit leisten sie einen aktiven Beitrag zur Reduktion der Projektkosten. Die Eigenleistungen sind in den Anlagekosten nicht berücksichtigt.

Termine

Nach positivem Entscheid zum Projekt und Baukredit durch die Gemeindeversammlung sind weitere voraussichtliche Abstimmungs- und Umsetzungstermine definiert.

1. Urnenabstimmung 30. November 2025
2. Projektstart Dezember 2025
3. Baustart Sommer 2026
4. Bauende Frühjahr 2027

Vorteile bei Projektumsetzung

Der Gemeindevorstand erkennt durch die Sanierung und die Erweiterung des Sportplatzgebäudes folgenden Vorteile:

- Erhalt und Aufwertung der bestehenden Infrastruktur
- Werterhaltung und Wertsteigerung der Anlage
- Ersatz Ölheizung durch Pelletheizung
- Erhöhung der Aufenthalts- und Nutzungsqualität
- neue Photovoltaik-Anlage mit Winterstrom (Fassade)
- zusätzliche Einnahmequelle für die Gemeinde (durch Drittvermietungen)
- zusätzlicher sozialer Treffpunkt und Förderung Vereinsleben
- Veranstaltungen und Events

Visualisierungen



Frontansicht (West): Erweiterungsanbau (links) und bestehendes Gebäude (rechts)



Ansicht der Rückseite (Ost): neuer Zugang zum Sportplatzareal (Mitte), bestehendes Gebäude (links) und Erweiterungsanbau (rechts)

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit für die Sanierung und die Erweiterung des Sportplatzgebäudes in Höhe von CHF 1'418'000.00 zu Handen der Urnegemeinde zu beschliessen.

TRAKTANDUM 3

Einführung Öffentlichkeitsgesetz

An der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 wurde die Motion zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eingereicht und mit 42 Ja-Stimmen, bei 11 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen, als erheblich erklärt. Der Gemeindevorstand hat in der Folge den Auftrag übernommen und ein Gesetz zur Umsetzung dieses Prinzips erarbeitet. Das „Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip“ liegt nun vor und wird den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.

Ziele und Vorteile des Öffentlichkeitsgesetzes

Mit dem Öffentlichkeitsgesetz soll die Transparenz in der Arbeit der Gemeindebehörden gefördert werden. Die Bevölkerung erhält damit - unter Wahrung klarer Rahmenbedingungen - Zugang zu amtlichen Dokumenten, welche von der politischen Gemeinde erstellt wurden oder sich in ihrem Besitz befinden. Damit wird das Vertrauen in die Verwaltung gestärkt und die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen verbessert.

Das Gesetz fördert auch das Verständnis für gemeindepolitische Prozesse und unterstützt eine aktive Teilhabe am öffentlichen Leben. Es setzt ein wichtiges Zeichen für eine moderne, bürgernahe Verwaltungskultur.

Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes

Das Öffentlichkeitsprinzip gilt nicht schrankenlos. Das vorliegende Gesetz sieht klar definierte Ausnahmen vor: Der Zugang zu Dokumenten kann verweigert oder eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen - etwa der Schutz personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen - entgegenstehen. Auch rechtlich geschützte Geheimhaltungspflichten bleiben vollumfänglich gewahrt.

So wird sichergestellt, dass der Informationszugang nicht zulasten der individuellen Rechte oder der Gemeindegerechtigkeit erfolgt. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz bleibt somit jederzeit gewährleistet.

Vorgehen und Organisation

Die Prüfung von Gesuchen erfolgt durch die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten oder - bei Abwesenheit - durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber. Gegen Entschiede besteht ein klar geregeltes Beschwerderecht.

Für einfache Auskünfte fallen keine Gebühren an. Nur wenn ein Gesuch mit erheblichem Aufwand verbunden ist, kann eine Gebühr erhoben werden. Die Einzelheiten werden in einem separaten Gebührenreglement geregelt, welches vom Gemeindevorstand erlassen wird.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Bonaduz zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

Art. 2 Grundsatz

¹ Jede in der Gemeinde Bonaduz wohnhafte natürliche Person, jede juristische Person mit Sitz in der Gemeinde Bonaduz sowie alle Erben verstorbener Personen, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Bonaduz hatten, haben das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Bonaduz befinden oder die von ihr erstellt wurden.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert,

- a) soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder
- b) wenn das übergeordnete Recht oder ein anderer Gemeindeerlass bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder abweichende Voraussetzungen für den Zugang vorsehen.

Art. 4 Anwendbares Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Graubünden (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000) sinngemäss Anwendung.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident oder in seiner Abwesenheit die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber in stellvertretender Funktion.

Art. 6 Kosten und Gebühren

¹ Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eine Gebühr erhoben, wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Der Gemeindevorstand erlässt ein Gebührenreglement.

² Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei.

³ Die Kostenpflicht in Rechtsschutzverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 7 Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Gemeinde erstellt oder empfangen worden sind.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung nach Ablauf der Referendumsfrist und allfälliger Urnenabstimmung auf den xx.xx.2025 in Kraft.

Anpassung Gemeindeverfassung

Bisher regelt Artikel 22 der Gemeindeverfassung, wer Einsicht in die Protokolle der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörden nehmen darf.

Art. 22 Einsichtnahme in die Protokolle

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen zur Einsichtnahme offen.

² Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Das neue Öffentlichkeitsgesetz garantiert ein grundsätzliches Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten - und dazu zählen auch Protokolle. Dieses Gesetz stärkt die Transparenz und das Vertrauen in die Arbeit der Behörden.

Die bisherigen Bestimmungen in der Gemeindeverfassung stehen jedoch im Widerspruch zu diesem neuen Öffentlichkeitsprinzip. Während das Öffentlichkeitsgesetz den Zugang grundsätzlich erlaubt, macht Artikel 22 der Gemeindeverfassung Einschränkungen, etwa durch das Erfordernis „schutzwürdiger Interessen“.

Damit es keine widersprüchlichen Regelungen gibt, soll Artikel 22 aus der Gemeindeverfassung gestrichen werden. Künftig gilt für die Einsicht in Protokolle das Öffentlichkeitsgesetz - klar, einheitlich und transparent.

Für Änderungen der Gemeindeverfassung ist gemäss Artikel 26 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung die Urnengemeinde zuständig. Die Gemeindeversammlung hat die entsprechenden Sachgeschäfte vorzubereiten und zu Händen der Urnengemeinde zu verabschieden (Artikel 28 Ziff. III der Gemeindeverfassung). Über die Streichung von Artikel 22 der Gemeindeverfassung wird demnach die nächste Urnengemeinde entscheiden.

~~Art. 22 Einsichtnahme in die Protokolle~~

~~¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen zur Einsichtnahme offen.~~

~~² Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.~~

~~³ Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.~~

Fragen und Antworten

Welche Dokumente können eingesehen werden?

Einsichtbar sind amtliche Dokumente, die von der Gemeinde Bonaduz erstellt oder empfangen wurden und sich in ihrem Besitz befinden. Dazu gehören zum Beispiel:

- Berichte und Gutachten
- Stellungnahmen der Verwaltung
- Protokolle von Sitzungen
- Akten zu abgeschlossenen Verfahren

Nicht zugänglich sind hingegen Entwürfe, Notizen, interne Meinungsäusserungen oder Dokumente mit schützenswertem Inhalt.

Die Prüfung von Gesuchen erfolgt durch die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten.

Kann die Gemeinde Gesuche durch hohe Gebühren verhindern?

Nein. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist grundsätzlich kostenlos. Nur wenn ein Gesuch mit erheblichem Aufwand verbunden ist - zum Beispiel durch umfangreiche Recherchen oder notwendige Schwärzungen - kann eine angemessene Gebühr erhoben werden. Die Höhe und Bedingungen werden in einem separaten Gebührenreglement geregelt. Die Gebühren dienen nicht dazu, Gesuche zu verhindern.

Braucht es für die Bearbeitung der Gesuche zusätzliches Personal?

Nein. Die Erfahrungen aus anderen Gemeinden im Kanton Graubünden zeigen klar: Die Anzahl der Gesuche ist sehr gering. Die Bearbeitung der Gesuche kann problemlos mit den bestehenden personellen Ressourcen der Gemeindeverwaltung bewältigt werden.

Können Dritte meine persönlichen Daten oder Steuerinformationen einsehen?

Nein. Der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre haben weiterhin höchste Priorität. Persönliche oder vertrauliche Daten, wie z. B. Steuerdaten, Gesundheitsinformationen oder schützenswerte Personendaten, sind vom Öffentlichkeitsprinzip ausdrücklich ausgenommen. Solche Informationen dürfen nicht offengelegt werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip zu genehmigen.
- b) im Falle der Genehmigung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in diesem Zusammenhang die erforderliche Aufhebung von Artikel 22 "Einsichtnahme in die Protokolle" der Gemeindeverfassung zu Handen der Urnengemeinde zu verabschieden.

TRAKTANDUM 4

Teilrevision Polizeigesetz

In den letzten Jahren sind bei den Gemeindebehörden vermehrt Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern eingegangen, die ein generelles Verbot für das Abbrennen von lauten Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gemeindegebiet fordern. Der Gemeindevorstand nimmt diese Anliegen ernst und möchte diesen Rechnung tragen, indem er ein solches Verbot einführt. Es soll sowohl für private wie auch für öffentliche Anlässe gelten.

Warum ein Verbot?

Lautes Feuerwerk verursacht erhebliche Lärmemissionen, die sowohl für Menschen als auch für Tiere eine grosse Belastung darstellen. Tiere - ob Haus-, Nutz- oder Wildtiere - sind dem Lärm schutzlos ausgeliefert. Auch viele Menschen, insbesondere Kinder, ältere Personen oder Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, leiden unter dem plötzlichen und intensiven Knallen.

Zudem belastet Feuerwerk die Umwelt. Feinstaub, giftige Rückstände und Abfälle beeinträchtigen Luft, Boden und Wasser. Diese Auswirkungen widersprechen dem Ziel eines umweltbewussten und nachhaltigen Handelns.

Bisherige Regelung

Heute ist der Umgang mit Feuerwerk in der Gemeinde Bonaduz im Polizeigesetz, Artikel 29, geregelt. Dieser sieht ein grundsätzliches Verbot vor, erlaubt aber Ausnahmen, etwa zur Bundesfeier oder an Silvester.

Art. 29 Feuerwerk, Knallkörper

¹ Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk, wie etwa Raketen, Knallkörper, Petarden und Schwärmer sind untersagt. Davon ausgenommen sind die Feuerwerke zur Bundesfeier und zum Silvester.

² Der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Polizeibehörde kann weitere Ausnahmen bewilligen. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August bis 22.30 Uhr) abgebrannt werden.

³ Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

Neue Regelung

Der bestehende Artikel 29 soll nun überarbeitet werden. Künftig sollen nur noch Feuerwerke erlaubt sein, die keine speziellen Lärmeffekte erzeugen - etwa Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, Vulkane, römische Lichter oder Höhenfeuer. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen.

Vorgeschlagene neue Formulierung von Artikel 29 des Polizeigesetzes:

Art. 29 Feuerwerk, Knallkörper

¹ Zum Schutz von Personen, Tieren und Umwelt ist jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen auf dem Gemeindegebiet verboten.

² Vom Verbot ausgenommen sind Feuerwerkskörper, welche keine speziellen Lärmeffekte erzeugen, wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln sowie Höhenfeuer. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August vor 22.30 Uhr) abgebrannt werden.

³ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Polizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorgeschlagenen Verbot für lautes Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet zuzustimmen und Artikel 29 des Polizeigesetzes entsprechend anzupassen.

TRAKTANDUM 5

Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen

Die Beschäftigungsgrade der Mitglieder des Gemeindevorstandes, inklusive Gemeindepräsidium, sind im Gesetz über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Entschädigungsgesetz) geregelt.

Gemäss geltendem Entschädigungsgesetz sind das Gemeindepräsidium mit einem Pensum von 60% und die Departementsleitung Bildung, Kultur und Sport mit 20% dotiert. Die Arbeitsbelastung in beiden Bereichen hat stetig zugenommen und kann mit den bisherigen Pensen nicht mehr in einem angemessenen Umfang bewältigt werden.

Die heutige Gemeindestruktur, wachsende Anforderungen aus der Bevölkerung, gesetzliche Vorgaben sowie zunehmende operative und strategische Aufgaben verlangen nach mehr zeitlichen Ressourcen, insbesondere im Präsidium, aber auch im Bildungsbereich. Die Pensen in den Bereichen Präsidium sowie Bildung, Kultur und Sport sollen erhöht werden und damit die Funktionsfähigkeit des Gemeindevorstandes stärken, die Arbeitslast realistischer abbilden und die Grundlage für eine nachhaltige Nachfolgeregelung schaffen.

Gemeindepräsidium: Erhöhung Pensum von 60% auf 80%

Das Gemeindepräsidium nimmt eine zentrale Rolle in der Führung der Gemeinde wahr. Es ist nicht nur erste politische und strategische Anlaufstelle für externe Partner und die Bevölkerung, sondern trägt auch die Koordinationsverantwortung innerhalb des Gemeindevorstandes, gegenüber der Gemeindeverwaltung sowie bei der Umsetzung von Projekten.

Die Anforderungen an das Präsidium sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Themen wie Digitalisierung, Projektbegleitung, strategische Planung, Kommunikation und interkommunale Zusammenarbeit benötigen deutlich mehr Zeit als früher. Das aktuelle Pensum von 60% reicht nicht mehr aus, um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ohne dass es zu Überlastung oder qualitativen Abstrichen kommt.

Zudem ist bei einer zukünftigen Nachfolgeregelung zu berücksichtigen, dass eine 60%-Stelle nur schwer zu besetzen ist, insbesondere mit qualifizierten Personen, die auf ein existenzsicherndes Einkommen angewiesen sind. Ein 80%-Pensum schafft hier eine deutlich attraktivere und realistischere Grundlage.

Departementsvorsteher/-in Bildung, Kultur und Sport: Erhöhung Pensum von 20% auf 30%

Die Leitung des Departements Bildung erfordert eine zunehmende Präsenz und zeitliche Verfügbarkeit. Die Koordination mit den Schulräten der Schule Bonaduz und des Oberstufenverbandes Bonaduz Rhäzüns (OSBR), der beiden Schulleitungen, der Gemeindeverwaltung sowie externen Partnern ist intensiver geworden. Bildungsfragen sind heute stark in Bewegung, sei es bezüglich integrativer Schulmodelle, Digitalisierung, Tagesstrukturen oder schulischer Infrastruktur.

Die Erhöhung auf 30% soll gewährleisten, dass diese Aufgaben fachlich fundiert, zeitnah und in enger Abstimmung mit den relevanten Akteuren wahrgenommen werden können. Auch hier steht die Qualität der Arbeit und die mittel- bis langfristige Funktionsfähigkeit des Gemeindevorstandes im Vordergrund.

Spesenpauschale: Erhöhung von CHF 500.00 auf CHF 800.00

Die Spesenpauschale für die Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt seit mehreren Jahren unverändert CHF 500.00 pro Jahr. Sie dient der Abgeltung von Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes, wie Fahrkosten im Kanton oder Verpflegung.

Aufgrund gestiegener Anforderungen und zunehmender ausserordentlicher Termine sowie der allgemeinen Kostenentwicklung ist eine Anpassung angezeigt. Mit der Erhöhung auf CHF 800.00 pro Jahr wird eine zeitgemässe, verhältnismässige Regelung geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Anpassungen führen gesamthaft zu einer jährlichen Mehrbelastung von rund CHF 62'200.00, inkl. Lohnnebenkosten (CHF 45'000.00 Gemeindepräsidium, CHF 16'000.00 Bildungsdepartement, CHF 1'200.00 Spesenpauschalen). Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass diese Mehrkosten im Rahmen des ordentlichen Budgets tragbar sind. Angesichts der gestiegenen Anforderungen und der langfristigen Sicherung einer handlungsfähigen Gemeindeführung erscheinen sie als verhältnismässig und sinnvoll investierte Mittel.

Anpassungen Entschädigungsgesetz

Durch die Änderungen soll das Entschädigungsgesetz wie folgt angepasst werden (Auszug):

Art. 1 Gemeindepräsidium

bisherige Formulierung	<p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihre oder seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 60% aus.</p> <p>² ... (aufgehoben)</p> <p>³ Für die Entschädigung gelten folgende Modalitäten:</p> <p>a) Das Jahresgehalt beträgt 60% des Maximums der Gehaltsklasse 23.*</p> <p>b) Sämtliche Teilämter sind offenzulegen. Die Summe aller Teilämter darf eine übliche Arbeitszeit von 100% nicht überschreiten.</p> <p>⁴ Betreffend Teuerungsausgleich gilt die für das Gemeindepersonal geltende Regelung.**</p> <p>⁵ Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in dieser Funktion Einsitz in Kommissionen, Verwaltungsräte oder dergleichen, so sind allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten.</p> <p>* Art. 18 kantonales Personalgesetz</p> <p>** Art. 12 f. kommunales Personalgesetz</p>
neue Formulierung	<p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihre oder seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 80% aus.</p> <p>² ... (aufgehoben)</p> <p>³ Für die Entschädigung gelten folgende Modalitäten:</p> <p>a) Das Jahresgehalt beträgt 80% des Maximums der Gehaltsklasse 23.*</p> <p>b) Sämtliche Teilämter sind offenzulegen. Die Summe aller Teilämter darf eine übliche Arbeitszeit von 100% nicht überschreiten.</p> <p>⁴ Betreffend Teuerungsausgleich gilt die für das Gemeindepersonal geltende Regelung.**</p>

	<p>⁵ Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in dieser Funktion Einsitz in Kommissionen, Verwaltungsräte oder dergleichen, so sind allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten.</p> <p>* Art. 18 kantonales Personalgesetz ** Art. 12 f. kommunales Personalgesetz</p>
--	--

Art. 2 Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes (→ Teil Pensum Bildungsdepartement)

bisherige Formulierung	<p>¹ Die weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 20% aus. Das Jahresgehalt beträgt 20% der Gehaltsklasse 22 (Stufe 3).*</p> <p>* Art. 18 kantonales Personalgesetz</p>
neue Formulierung	<p>¹ Die weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 20% aus. Das Jahresgehalt beträgt 20% der Gehaltsklasse 22 (Stufe 3).*</p> <p>^{1.1} Das Vorstandsmitglied, welches das Departement Bildung, Kultur und Sport verantwortet, übt die Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 30% aus. Das Jahresgehalt beträgt 30% der Gehaltsklasse 22 (Stufe 3).*</p> <p>* Art. 18 kantonales Personalgesetz</p>

Art. 2 Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes (→ Teil Spesen)

bisherige Formulierung	<p>²Spesen werden pro Jahr pauschal mit CHF 500.00 vergütet. Zusätzlich können als Spesen für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons Bahnbillette 2te Klasse sowie Übernachtungsspesen abgerechnet werden.</p>
neue Formulierung	<p>²Spesen werden pro Jahr pauschal mit CHF 800.00 vergütet. Zusätzlich können als Spesen für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons Bahnbillette 2te Klasse sowie Übernachtungsspesen abgerechnet werden.</p>

Fazit

Mit der beantragten Erhöhung der Pensen im Gemeindepräsidium und im Bildungsdepartement sowie der Spesenpauschale reagiert der Gemeinderat auf eine reale Entwicklung bei den Aufgaben und Anforderungen. Gleichzeitig werden strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen, die für eine nachhaltige Besetzung der politischen Führungsfunktionen notwendig sind. Die beantragten Anpassungen dienen somit sowohl der Effizienz wie auch der Zukunftsfähigkeit der Gemeindeführung.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Entschädigungsgesetz per 1. Januar 2026 gemäss den vorstehenden Änderungen anzupassen und damit:

- Das Pensum des Gemeindepräsidiums von 60% auf 80% zu erhöhen.
- Das Pensum der Departementsvorsteher/-in Bildung, Kultur und Sport von 20% auf 30% zu erhöhen.
- Die Spesenpauschale von CHF 500.00 auf CHF 800.00 pro Jahr zu erhöhen.

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen!